

Antrag

der Abgeordneten Tatge, Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Verbesserung der Verbraucherinformation bei Wein durch Erweiterung der Pflichtangaben für die Weinetikettierung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Änderung des EG-Kennzeichnungsrechts einzubringen und durchzusetzen, die die folgenden Erweiterungen enthält, die auf dem Etikett deutlich lesbar angebracht sein müssen:

In die obligatorischen Angaben sind aufzunehmen

1. der Gesamtschwefelgehalt in mg/kg, verbunden mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Schwefelgehaltsklasse
 - ohne Schwefelzugabe bis 50 mg/l,
 - gering geschwefelt 50 bis 100 mg/l,
 - geschwefelt 100 bis 150 mg/l,
 - stark geschwefelt 150 bis 200 mg/l,
2. der Alkoholgehalt,
3. der Gehalt an Restzucker in g/l, verbunden mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Zuckergehaltsklasse
 - trocken bis 4 g/l,
 - halbtrocken 4 bis 14 g/l,
 - lieblich 14 bis 35 g/l,
 - süß über 35 g/l,
4. die Angabe der Anbauweise
 - aus konventionellem Anbau,
 - aus kontrolliertem ökologischen Anbau
(gemäß der Richtlinien zur Erzeugung von Trauben, Saft und Wein aus ökologischem Anbau; herausgegeben von der Stiftung Ökologischer Landbau),
5. die verwendeten Zusatzstoffe sind in Art und Menge auszuweisen (und auf einem Rückenetikett zu vermerken).

Begründung umseitig

Bonn, den 16. Dezember 1985

Tatge

Werner (Dierstorf)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Das derzeit gültige Kennzeichnungsrecht ist nach dem Verbotsprinzip aufgebaut, das bedeutet, daß nur die ausdrücklich aufgeführten Angaben verwendet werden dürfen. Alle Angaben, die darüber hinausgehen, sind nicht zulässig/verboten.

Dieses restriktive EG-Recht hat einerseits den Vorteil, daß keine irreführenden, verwirrenden oder uneinheitlichen Angaben auf dem Weinetikett erlaubt sind; andererseits verhindert dieses Recht eine Verbesserung der Informationen für den Verbraucher, da sie verbietet, Angaben zur Qualität des Weines abzudrucken, die einen starken Einfluß auf die Produktauswahl und das Verbraucherverhalten haben.

Die genaue Kenntnis dieser Daten ist für die Verbraucher eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Kauf, für den Winzer bedeutet dies eine vertrauensbildende Maßnahme seinen Abnehmern gegenüber, von denen eine sich auch im Absatz ausdrückende Honorierung dieser verbesserten Information erwartet werden kann.

Zu den Analysedaten, deren Angabe von Verbrauchern und verantwortungsbewußten Winzern immer wieder gefordert worden sind, gehören die im Antrag aufgeführten Angaben: Schwefelgehalt, Alkoholgehalt, Restzuckergehalt, Gesamtsäuregehalt und Angabe der Anbauweise.